

Benachteiligungsverbot bei öffentlich zugänglichen Bauten und Anlagen nach BehiG

Eine Benachteiligung beim Zugang zu einer Baute, einer Anlage, einer Wohnung liegt vor, wenn der Zugang für Behinderte aus baulichen Gründen nicht oder nur unter erschwerenden Bedingungen möglich ist (Art. 2 Abs. 3). Beispielsweise sind Eingangstüren, die man nur ziehen kann, für Rollstuhlfahrer/innen nicht oder nur erschwert zu öffnen. Lifte sollten genügend gross gebaut werden, damit man einfach rein und raus fahren kann. Bei einem Neu- oder Umbau ist der Bauherr und/oder Eigentümer verpflichtet, im Rahmen des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes (Art. 11 BehiG) den Bau oder die Anlage hindernisfrei auszugestalten. Dies gilt für öffentlich zugängliche Bauten und Anlagen (Art. 3 Bst. a BehiG), d.h. Bauten und Anlagen, die einem beliebigen Personenkreis offen stehen wie z.B. Warenhäuser, oder Bauten und Anlagen, die nur einem bestimmten Personenkreis offen stehen, der in einem besonderen Rechtsverhältnis zum Gemeinwesen steht wie z.B. Schulhäuser, oder Bauten und Anlagen, in denen Dienstleistungsanbieter/innen persönliche Dienstleistungen anbieten (Art. 2 Bst. c Behindertengleichstellungsverordnung, BehiV). Zudem gilt es für Wohngebäude mit mehr als 8 Einheiten (Art. 3 Bst. c BehiG) sowie Gebäude mit mehr als 50 Arbeitsplätzen (Art. 3 Bst. d BehiG).

Wer benachteiligt ist, kann im Falle eines Neubaus oder einer Erneuerung einer Baute oder Anlage während des Bewilligungsverfahrens von der zuständigen Behörde verlangen, dass die Benachteiligung unterlassen wird (Art. 7 Abs. 1 Bst. a BehiG), oder nach Abschluss des Baubewilligungsverfahrens ausnahmsweise im Zivilverfahren einen Rechtsanspruch auf Beseitigung geltend machen, wenn das Fehlen der gesetzlich gebotenen Vorkehrungen im Baubewilligungsverfahren nicht erkennbar war (Art. 7 abs. 1 Bst. b BehiG).

Leider kommt es noch zu oft vor, dass im Rahmen von Baugesuchen bei Neu- und Umbauten die Baubehörden nicht oder zu wenig darauf achten, ob die behindertengleichstellungsrechtlichen Vorgaben auch erfüllt werden. Vielmehr erfordert die Umsetzung der rechtlichen Vorgaben eine intensive Beobachtung der laufenden Baubewilligungsverfahren durch die [Schweizerische Fachstelle für behindertengerechtes Bauen](#) und die regionalen Beratungsstellen für hindernisfreies Bauen in den Kantonen. Von den jährlich etwa 15'000 Bauprojekten, die unter das BehiG fallen, können im Rahmen der Kapazität der Fachstellen 3'000 – 4'000 geprüft werden. In ca. 15 – 25 Prozent der Baubewilligungsverfahren müssen die

Baubehörden an ihre Pflichten erinnert werden. In den allermeisten Interventionen können die gewünschten Resultate ohne Begehung des Rechtsweges erreicht werden. Bei einer grossen Anzahl müssen offizielle Einsprachen erhoben werden. Ca. 10 – 20 Fälle pro Jahr müssen an die übergeordnete Instanz weiter gezogen werden.